

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „*Institut für Kulturlandschaftsforschung e. V.*“.
- (2) Sitz des Vereins ist Neubrandenburg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg eingetragen.

§ 2 Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer des Vereins ist nicht beschränkt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Bildung der Öffentlichkeit auf dem Gebiet von Kulturlandschaftsschutz und Kulturlandschaftspflege im Verständnis von Naturschutz, Landschafts- und Denkmalpflege. Im Mittelpunkt stehen hierbei die interdisziplinäre Betrachtung von Landschaften und ihren Bestandteilen mit ihren geschichtlich gewachsenen, natürlichen und kulturellen Eigenarten sowie die Bildung der Öffentlichkeit über die Entstehungszusammenhänge und Entwicklungsmöglichkeiten von Landschaften und ihren Bestandteilen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Durchführung von eigenen Forschungsvorhaben sowie Beteiligung an Forschungsvorhaben in Zusammenarbeit mit Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen,
2. Durchführung von eigenen Bildungsvorhaben sowie Beteiligung an Bildungsvorhaben in Zusammenarbeit mit allgemein bildenden Schulen, Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen,
3. Herausgabe eigener sowie Beteiligung an wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Forschungsberichten,
4. Veranstaltung von eigenen sowie Beteiligung an wissenschaftlichen Tagungen, Seminaren, Workshops und Exkursionen,
5. Kooperation mit anderen auf dem Gebiet von Kulturlandschaftsschutz und Kulturlandschaftspflege tätigen gemeinnützigen Vereinigungen oder mit Körperschaften des öffentlichen Rechts,
6. Förderung des Informations- und Meinungsaustauschs und der Zusammenarbeit von Forschern, Planern, Unternehmen und Bürgern.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwen-

dungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie privat- oder öffentlich-rechtliche Organisationen werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorsitzenden schriftlich zu beantragen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - (a) durch den Tod bzw. bei juristischen Personen und Organisationen durch Erlöschen,
 - (b) durch Austritt, der nur unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - (c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 - (d) durch Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstands erfolgen kann, wenn ohne Grund für mindestens ein Jahr die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die Ausschließung aussprechen, wenn das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt. Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied von der Ausschließung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein in Kenntnis. Der Beschluss kann nur innerhalb von zwei Monaten seit Zugang des Schreibens durch das ausgeschlossene Mitglied angefochten werden.
- (5) Als Sondermitglieder können auf Vorschlag des Vorstands natürliche und juristische Personen sowie privat- oder öffentlich-rechtliche Organisationen aufgenommen werden, die nach Auffassung des Vorstands geeignet sind, den Vereinszweck ideell zu fördern, insbesondere durch Multiplikatorwirkung in der Öffentlichkeit. Diese zahlen keine Beiträge und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (6) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie zahlen keine Beiträge.
- (7) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die keine Ehren- oder Sondermitglieder sind.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verein Kosten, die durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder sowie ggf. Spenden und Fördermittel gedeckt werden.
- (2) Die Einzelheiten der Mitgliedsbeiträge regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Sie kann auch unterschiedliche Aufnahmegebühren und Beiträge vorsehen. Abstufungen können nach der Rechtsform der Mitglieder (natürliche Personen, Personenvereinigungen, juristische Per-

sonen) oder nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Mitglieder vorgenommen werden. Ehren- und Sondermitglieder zahlen keinen Beitrag. Darüber hinaus kann der Vorstand bei einzelnen Mitgliedern, die eine Dienstleistung für den Verein erbringen oder deren Mitgliedschaft für die Durchführung bestimmter Aktivitäten und Projekte des Vereins notwendig ist, eine Freistellung oder Reduzierung von den Beiträgen laut Beitragsordnung beschließen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 7),
2. der Vorstand (§ 8),
3. die Fach- bzw. Regionalausschüsse (§ 9).

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe des Ortes, des Termins und der Tagesordnung ein. Die Einladung muss per E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannte E-Mail-Adresse jedes einzelnen Mitglieds ergehen und mindestens vier Wochen vor der Versammlung abgeschickt werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens einer Woche vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder aus einem einheitlichen Grund dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

(3) Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über:

1. die Änderung und Ergänzung dieser Satzung,
2. die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
3. die Genehmigung des Haushaltsplans,
4. den Erlass und die Änderung der Beitragsordnung (§ 5 Abs. 2 der Satzung),
5. die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 4 Abs. 4),
6. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

(4) Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, es kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

(5) In der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

(7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen, ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung per E-Mail oder über eine Internetseite zugänglich zu machen. Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt; sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt findet die Wahl öffentlich statt. Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt oder vorzeitig durch die Beendigung seiner Mitgliedschaft im Verein. Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, kann für die restliche Amtszeit durch den Vorstand ein Amtsnachfolger bestellt werden; ansonsten ist innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. In seine Zuständigkeiten fallen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(4) Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vertreten darf.

(5) Der Kassenwart ist zuständig für die Aufstellung und Überwachung des Haushalts, die Kontrolle und Steuerung der Liquidität des Vereins, das Beitragswesen und den Beitragseinzug, sämtliche steuerrechtlichen Angelegenheiten und die Erstellung des Jahresabschlusses.

(6) Der Schriftführer ist zuständig für den Schriftverkehr mit den Mitgliedern, für die Erstellung des Mitgliederverzeichnisses sowie die Protokollführung bei der Mitgliederversammlung und den Sitzungen des Vorstands.

(7) Bei ihrem Handeln lassen sich die Vorstandsmitglieder stets von den Zielen des Vereins leiten, insbesondere beachten sie die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands. Der

Vorstand ist zu streng unparteiischer Geschäftsführung verpflichtet. Dienstlich zu seiner Kenntnis gelangende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der einzelnen Vereinsmitglieder hat er vertraulich zu behandeln.

(8) Der Vorsitzende – oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende – ruft nach Bedarf den Vorstand ein und leitet die Vorstandssitzung. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds muss er eine Sitzung einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail spätestens eine Woche vor der Sitzung, der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder präsent sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert und vom Schriftführer unterzeichnet. Die Protokolle der Vorstandsbeschlüsse werden den Mitgliedern mindestens halbjährlich per E-Mail oder über eine Internetseite zugänglich zu machen.

§ 9 Fach- bzw. Regionalausschüsse

Der Vorstand kann zur Durchführung und Koordination einzelner Aufgabenbereiche und/oder Projekte durch Beschluss Fach- bzw. Regionalausschüsse einsetzen bzw. auflösen. Die Fach- bzw. Regionalausschüsse nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr und können sich selbst eine Geschäftsordnung geben, die mit der Satzung im Einklang stehen muss. Sie haben dabei die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu beachten. Die Mitglieder des Fach- bzw. Regionalausschusses wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, sie berichten dem Vorstand. Ein Mitglied kann mehreren Fach- bzw. Regionalausschüsse angehören.

§ 10 Kassenprüfer

(1) Von der Mitgliederversammlung werden für die Amtsperiode von mindestens drei Jahren zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung durch den Verein zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand und den Bestand der jeweiligen Bankkonten des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

§ 11 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung.